

**Beschlussvorlage – Beschluss Nr. 04/2022**

**Gegenstand der Vorlage**

Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2021.

**Sachvortrag**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde festgestellt.

Aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht des Landratsamt Nordsachsen vom 27.11.2020 ist ein separater Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu fassen.

Hintergrund: Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung über die Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden zu entscheiden. Gemäß § 20 SächsGemO ist der Verbandsvorsitzende bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden befangen. Er hat die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter zu übergeben und die Sitzung zu verlassen, darf aber im Zuschauerbereich bleiben. Wegen der Stimmführerschaft des Vertreters nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG sind die weiteren Vertreter des Verbandsmitgliedes nicht stimmberechtigt. Der Verbandsvorsitzende kann nur durch seinen allgemeinen Vertreter im Amt oder einen im Einzelfall beauftragten Bediensteten der Gemeinde vertreten werden.

**Beschluss**

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2021 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festgestellt und beschließt:

**1. Die Entlastung des Vorsitzenden**

Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

**Gesetzliche Grundlagen**

§ 59 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 SächsKomZG i.V.m.  
§ 20 SächsGemO,  
§ 54 SächsGemO,  
§ 55 SächsGemO,  
§ 59 Abs. 1 SächsGemO,  
§§ 31 - 34 SächsEigBVO.

---



Tiefensee  
Verbandsvorsitzender